

26. 1. Bis wann muß der Strafantrag gestellt sein? Von welchem Zeitpunkt ab kann er gestellt werden? Rechtliche und tatsächliche Anforderungen an die Kenntnis des Antragsberechtigten von der Handlung und der Person des Täters. Genügen Vermutung, Verdacht, innere Überzeugung?

2. Ist es rechtserheblich, ob eine etwaige Schuldüberzeugung nachträglich wieder zerstört oder bis zu einem Verdacht oder einer Vermutung abgeschwächt wird?

St.G.B. § 61.

V. Straffenat. Urt. v. 7. Juli 1911 g. L. u. Gen. V 458/11.

I. Landgericht Hannover.

Gegen den Angeklagten B. und die Mitangeklagten Brüder W., Inhaber der Firma C. L. W. in H., war das Hauptverfahren aus § 9 des ält. Wettbewerbsgesetzes vom 27. Mai 1896 eröffnet worden. Die Strafkammer hat das Verfahren wegen verspäteter Anbringung des Strafantrags seitens des Nebenklägers K. eingestellt. Sie nahm an, daß der Nebenkläger jedenfalls zur Zeit seines Schreibens an die Firma C. L. W. vom 24. Mai 1908 von der Handlung und den Personen der Täter Kenntnis hatte und daß daher der erst im Herbst 1908 gestellte Antrag verspätet sei. Der Revision des Nebenklägers ist stattgegeben.

Aus den Gründen:

Die Ausführungen, in denen die Strafkammer die verspätete Stellung des Strafantrags nachzuweisen sucht, sind rechtlich und tatsächlich nicht haltbar. . . .

Es ist an sich zwar zutreffend, daß über die Frage, ob nach den Umständen anzunehmen sei, daß der Antragsberechtigte von der Handlung eine im Sinne von § 61 St.G.B.'s genügende Kenntnis hatte, nicht lediglich das persönliche Ermessen des Berechtigten, sondern die richterliche Beurteilung der erwiesenen Tatsachen entscheidet (so bereits Urteil des Obertribunals in Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 18 S. 864). Das Revisionsgericht vermag aber der Strafkammer in deren Würdigung nicht zu folgen.

Da eine Prozeßvoraussetzung festzustellen ist, hat es auch nach der tatsächlichen Seite sein freies Ermessen walten zu lassen,

ohne an die Sachwürdigung des Tatrichters oder an die nur für die Entscheidung der Schuld- und Straffrage gegebenen Vorschriften über Art und Form der Beweiserhebung gebunden zu sein.

Vgl. u. a. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 38 S. 39 (40), S. 323 flg.

Aus den seither ermittelten Tatsachen ergibt sich aber, daß dem Nebenkläger mindestens bis in den September 1908 hinein nichts weiter nachweisbar war, als eine bloße Vermutung, äußerstenfalls ein Verdacht dahin, daß von der Firma C. L. W. gegen ihn die Verübung unlauteren Wettbewerbes ausgegangen sei, und zwar von dem inzwischen verstorbenen C. L. W.-Vater.

Eine Vermutung oder ein bloßer Verdacht sind aber nicht geeignet, die Antragsfrist aus § 61 das. in Lauf zu setzen (Entsch. Bd. 10 S. 141). Vielmehr muß, selbst wenn der Berechtigte sich innerlich überzeugt halten sollte, daß eine strafbare Handlung bestimmter Art von einem anderen gegen ihn verübt sei, immer ein solches Fürwahrannehmen gegeben und nachweisbar sein, das sich auf bestimmte (konkrete) vom Berechtigten in Erfahrung gebrachte Tatsachen stützt, und zwar in einem Maße, daß ihm vom Standpunkt eines besonnenen Mannes aus der Entschluß zugemutet werden kann, gegen den Anderen mit dem Vorwurf einer strafbaren Handlung hervorzutreten und die Strafverfolgung herbeizuführen. Denn der Gesetzgeber hat in § 61 St.G.B.'s dem Berechtigten keinesfalls eine fittlich verwerfliche Handlung ansinnen wollen, wie sie in einem ohne genügende sachliche Prüfung und ohne hinreichend sichere Erkenntnis, d. h. leichtfertig gestellten Strafantrage liegen würde, ebensowenig eine solche Handlung, die dem Berechtigten möglicherweise selbst Rechtsnachteile zufügen könnte, wie die Belastung mit Kosten (§ 501 St.P.D.) oder die Gefahr einer Verfolgung aus § 164 St.G.B.'s.

Von dieser Frage, ob nämlich der Berechtigte zur Vermeidung des Verlustes seines Antragsrechts den Antrag von einem bestimmten Zeitpunkt an innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten stellen muß, ist die andere wesentlich verschieden, von wann ab er den Antrag rechtswirksam stellen kann. Dies letztere ist nicht durch eine bestimmte Art oder ein bestimmtes Maß von Kenntnis bedingt. Es kommt vielmehr nur darauf an, daß die strafbare Handlung wenigstens schon in der Verübung begriffen ist (Entsch. des R.G.'s

in Straff. Bd. 38 S. 39 (40), Bd. 40 S. 319). Der Antrag kann also in einem Einzelfalle sehr wohl gestellt sein, bevor die Antragsfrist zu laufen begonnen hatte.

Diese Gesichtspunkte bedürfen hier im Hinblick auf die Art der strafbaren Handlung und ihrer Verübung sowie auf die Persönlichkeit der als Täter in Betracht kommenden besonders ernster Erwägung. . . .

Für den Tatbestand aus § 9 Abs. 2 des älteren Wettbewerbsgesetzes ist die schließlich entscheidende Handlung die tatsächliche Bewertung eines fremden Betriebsgeheimnisses. Wie aus dem schriftlichen Strafantrag und aus der ersten Vernehmung vom 12. November 1908 unzweideutig hervorgeht, hatte der Nebenkläger bis zu diesem Zeitpunkte hierauf bezügliche bestimmte Tatsachen überhaupt noch nicht in Erfahrung gebracht. Er schloß nur aus dem Umstande, daß die Firma C. L. W. nach dem ihm bekannt gewordenen noch zu erwähnenden verdächtigen Vorkommnisse jetzt bedeutend billiger verkaufe als früher, die Inhaber der Firma müßten durch den Mitangeklagten L. in Besitz gewisser von ihm bezeichneter Betriebsgeheimnisse gesetzt worden sein, die sie daraufhin mit Erfolg tatsächlich verwertet hätten. Irgendwelche dahingehende tatsächliche (konkrete) Angaben vermochte der Nebenkläger aber nicht zu machen; denn er hatte insoweit bisher nichts irgendwie Greifbares in Erfahrung gebracht. . . .

Auch der weitere Verlauf der Vorermittlungen weist unzweideutig darauf hin, daß es sich auf Seiten des Nebenklägers in der Tat nicht um eine Kenntnis in dem vorstehend gekennzeichneten Sinne gehandelt haben kann und gehandelt hat. Denn trotz der veranlaßten sorgfältigen Erhebungen vermochte die Strafverfolgungsbehörde in der entscheidenden Beziehung irgendwelche tatsächliche Anhaltspunkte nicht zu gewinnen, nachdem die Inhaber der Firma W. darzulegen und tatsächlich näher zu begründen unternommen hatten, daß die Erweiterung ihres Geschäfts und dessen günstigere Erfolge mit dem Verrat irgendwelcher Betriebsgeheimnisse des Nebenklägers in keinem ursächlichen Zusammenhange ständen, und nachdem auch L. sich zu irgendwelchen Geständnissen nicht herbeigelassen, im übrigen noch bemerkt hatte, daß er mit den Söhnen W. überhaupt in der Sache niemals verhandelt habe. Die Staatsanwaltschaft ist danach ihrerseits nicht zu der Annahme gelangt, daß hinreichender Tat-

verdacht vorliege, und hat das Verfahren ein erstes Mal eingestellt. Es fehlt aber jeder Anhalt dafür, daß dem Nebenkläger andere und bessere Erkenntnisquellen zur Seite gestanden hätten, als der Strafverfolgungsbehörde. Eine solche Möglichkeit ist nach Lage der Sache vielmehr bestimmt auszuschließen. (Dies wird u. a. mit dem Hinweis auf den ferneren Gang der Untersuchung begründet.) Danach ist es dem Nebenkläger erst, nachdem er über den Einstellungsbescheid Beschwerde erhoben hatte, d. h. erst im Laufe des Oktober 1909, durch eigene Nachforschungen, zu denen er nach § 61 St.G.B.'s an sich nicht verpflichtet war (Entsch. des R.G.'s Bd. 27 S. 34, Goldammer's Arch. Bd. 46 S. 38) gelungen, bestimmte Tatsachen zu ermitteln, die auf einen Verrat und eine Verwertung seiner Betriebsgeheimnisse an und durch die Geschäftsinhaber W. hinwiesen, dadurch nämlich, daß er den Angeklagten L., der inzwischen mit den Geschäftsinhabern zerfallen war, und mit dem er sich persönlich in Beziehung setzte, ihm gegenüber zu einem umfassenden außergerichtlichen Geständnisse zu bewegen vermochte. Zu einer wirklichen Klarstellung von Tatsache und Art solcher Verwertungen ist es freilich auch dann erst durch örtliche Befichtigung der beiderseitigen Betriebsstätten und durch die Gutachterstattung eines Sachverständigen gekommen. Dabei sei bemerkt, daß selbst dieses Ermittlungsergebnis der örtlichen Staatsanwaltschaft zur Annahme von Tatverdacht gegen die Brüder W. noch nicht genügte und daß diesen auf Beschwerde erst der Oberstaatsanwalt für hinreichend erklärte.

So sehr sich also der Nebenkläger auch schon zur Zeit seiner Antragstellung innerlich überzeugt halten mochte, daß in der von ihm bezeichneten Weise unlanterer Wettbewerb betrieben worden sei: seine darauf bezüglichen Annahmen hatten sachlich nur die Bedeutung einer Vermutung oder eines Verdachts.

Ob er, wie im Urteil angenommen wird, bereits zur Zeit des Schreibens vom 24. Mai 1908 erfahren haben mag, daß L. — vor und nach der Arbeit in seiner, des Nebenklägers, Fabrik — bei C. L. W. in Stellung war und daß diese Firma ihre Fabrik durch Neueinrichtungen und Bauten erweiterte, ist hiernach nicht entscheidend. Nach dem Briefe war und blieb dem Nebenkläger noch durchaus unklar, ob auf seiten der Firma W. tatsächlich eine Verwertung seiner Betriebsgeheimnisse stattgefunden hatte oder stattfand,

und gegebenenfalls in welcher Weise, d. h. er hatte von einer solchen Bewertung keine Kenntnis; er wünschte aber Aufklärung, weil er die Bewertung stark vermutete.

Jedenfalls durfte sich die Strafkammer gegenüber dem Beweis- antrage des Nebenklägers auf Vorlegung des Antwortschreibens der Firma C. L. W. vom Juni 1908 nicht mit der bloßen Unterstellung begnügen, daß die Angeklagten W. die gegen sie erhobenen Vorwürfe entschieden in Abrede gestellt hätten. Es kam wesentlich darauf an, in welcher Weise sie dies getan hatten, ob und wie sie ihr Bestreiten tatsächlich näher begründeten. Denn solche Darlegungen konnten an sich wohl geeignet sein, eine etwaige Schuldüberzeugung des Nebenklägers zu zerstören und bis zu einem bloßen Verdacht, einer Vermutung, abzuschwächen (ebenso das Urteil des erkennenden Senats v. 3. März 1911 g. W. 5 D 1170/10).